



GEBÜHRENTABELLE FÜR INTERNATIONALE SCHIEDSVERFAHREN

Ergänzt und in Kraft seit 1. Juli 2016

Auf alle Fälle, die vom AAA-ICDR als international behandelt werden, findet diese Internationale Gebührentabelle Anwendung. Als „international“ wird grundsätzlich ein Fall definiert, der entweder den Schiedsort oder den Erfüllungsort außerhalb der Vereinigten Staaten hat oder dem eine Schiedsvereinbarung zwischen Parteien aus verschiedenen Ländern zugrunde liegt.

Internationale Fälle werden meistens von der internationalen Abteilung der American Arbitration Association (AAA), dem International Centre for Dispute Resolution (ICDR), administriert. Die internationale Abteilung bietet Falladministrations-Dienstleistungen für die globalen Geschäfts- und Rechtsgemeinschaften mit rechtlich ausgebildeten Mitarbeitern und Führungskräften an, die ihre besondere Aufmerksamkeit den Themen widmen, die sich in internationalen Streitigkeiten stellen können, und die sich um effiziente Prozesse bemühen, die zu anhaltenden und durchsetzbaren Ergebnissen führen.

Die AAA bietet Parteien zwei Optionen zur Begleichung der Verwaltungsgebühren.

In beiden Gebührentabellen basieren die Verwaltungsgebühren auf dem Betrag der Klage oder Widerklage und werden von der die Klage oder Widerklage erhebenden Partei im Zeitpunkt der Klageerhebung beim ICDR gezahlt. Die Schiedsrichtervergütung ist in diesen Tabellen nicht enthalten. Sofern die Vereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes vorsieht, nimmt ein Schiedsrichter die Verteilung der Schiedsrichtervergütung und der Verwaltungsgebühren in einem Schiedsspruch vor.

Standard-Gebührentabelle: Eine zweigliedrige Tabelle, die etwas höhere Einreichungsgebühren und niedrigere Gesamtverwaltungsgebühren für Fälle vorsieht, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Höhe des Anspruchs	Einreichungsgebühr	Schlussgebühr
Bis zu \$ 75.000	\$1.000	\$1.000
>\$75.000 bis \$150.000	\$2.025	\$1.450
>\$150.000 bis \$300.000	\$3.050	\$2.300
>\$300.000 bis \$500.000	\$4.600	\$4.025
>\$500.000 bis \$1.000.000	\$5.750	\$7.125
>\$1.000.000 bis \$10.000.000	\$8.625	\$10.350
>\$10.000.000	\$12.650 plus 0,015% des \$10.000.000 übersteigenden Betrags, bis zu \$100.000	\$16.100
Nicht bezifferte vermögensrechtliche Ansprüche	\$8.625	\$10.350
Nicht vermögensrechtliche Ansprüche	\$3.750	\$2.875
Gebühr für fehlerhafte Klageeinreichung	\$600	
Gebühr für zusätzliche Parteien	In einem Schiedsverfahren mit mehr als zwei einzeln vertretenen Parteien werden zusätzlich 10% von jeder Gebühr in dieser Gebührentabelle für jede weitere, einzeln vertretene Partei berechnet. Die Gebühr für zusätzliche Parteien überschreitet jedoch nicht 50% der Basisgebühr in diesen Gebührentabellen, sofern nicht mehr als 10 einzeln vertretene Parteien beteiligt sind (weitere Informationen siehe unten).	

Flexible Gebührentabelle: Eine dreigliedrige Tabelle, die eine geringere Einreichungsgebühr vorsieht und alle folgenden Zahlungen über den Verlauf des Schiedsverfahrens erstreckt. Die Gesamtverwaltungsgebühr ist etwas höher für Fälle, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Höhe des Anspruchs	Einreichungsgebühr	Fortsetzungsgebühr	Schlussgebühr
Bis zu \$ 75.000			
>\$75.000 bis \$150.000			Nur anwendbar für Ansprüche über \$150.000
>\$150.000 bis \$300.000	\$1.900	\$1.950	\$2.300
>\$300.000 bis \$500.000	\$2.300	\$3.450	\$4.025
>\$500.000 bis \$1.000.000	\$2.875	\$4.950	\$7.125
>\$1.000.000 bis \$10.000.000	\$4.600	\$8.050	\$10.350
>\$10.000.000	\$6.900	\$11.500 plus 0,015% des \$10.000.000 übersteigenden Betrags, bis zu \$100.000	\$16.100
Nicht bezifferte vermögensrechtliche Ansprüche	\$4.600	\$8.050	\$10.350
Nicht vermögensrechtliche Ansprüche	\$2.300	\$2.600	\$2.875
Gebühr für fehlerhafte Klageeinreichung	\$600		
Gebühr für zusätzliche Parteien		In einem Schiedsverfahren mit mehr als zwei einzeln vertretenen Parteien werden zusätzlich 10% von jeder Gebühr in dieser Gebührentabelle für jede weitere, einzeln vertretene Partei berechnet. Die Gebühr für zusätzliche Parteien überschreitet jedoch nicht 50% der Basisgebühr in diesen Gebührentabellen, sofern nicht mehr als 10 einzeln vertretene Parteien beteiligt sind (weitere Informationen siehe unten).	



Standard-Gebührentabelle (Fortsetzung)

- Die **Einreichungsgebühr** wird in voller Höhe für eine einreichende Partei fällig, wenn eine Klage oder Widerklage oder ein zusätzlicher Anspruch eingereicht wird.
- Die **Schlussgebühr** entsteht in allen Fällen, über die mündlich verhandelt wird, und ist im Voraus zu zahlen, wenn die erste mündliche Verhandlung anberaumt wird.
- Gebührenänderungen:** Gebühren können sich erhöhen, wenn sich die Klage oder Widerklage gegenüber der ursprünglichen Einreichung erhöht. Gebühren können sich reduzieren, wenn die Klage oder Widerklage vor der ersten mündlichen Verhandlung reduziert wird.
- In Fällen mit drei oder mehr Schiedsrichtern** fällt mindestens eine Einreichungsgebühr von \$5.750 und eine Schlussgebühr von \$7.125 an.

Erstattungen—Standard-Gebührentabelle:

Einreichungsgebühr: Vorbehaltlich einer Mindesteinreichungsgebühr von \$600, die nicht erstattet wird, werden Erstattungen von Einreichungsgebühren für verglichene oder zurückgenommene Fälle ab dem Datum der Einreichung der Klage bei dem ICDR oder der AAA wie folgt berechnet:

- innerhalb von 5 Kalendertagen ab der Einreichung – 100%
- zwischen 6 und 30 Kalendertagen ab der Einreichung – 50%
- zwischen 31 und 60 Kalendertagen ab der Einreichung – 25%

Keine Erstattung findet mehr statt, sobald:

- ein Schiedsrichter ernannt worden ist (einschließlich eines Schiedsrichters in einem Dreierkollegium),
- ein Schiedsspruch ergangen ist.

Schlussgebühr: Wird ein Fall verglichen oder zurückgenommen, bevor eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden hat, werden alle gezahlten Schlussgebühren ersetzt. Sofern jedoch das ICDR nicht mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Verhandlungstag von der Aufhebung informiert wird, bleibt die Schlussgebühr fällig und wird nicht erstattet.

Flexible Gebührentabelle (Fortsetzung)

- Die **Einreichungsgebühr** wird in voller Höhe für eine einreichende Partei fällig, wenn eine Klage oder Widerklage oder ein zusätzlicher Anspruch eingereicht wird.
- Die **Fortsetzungsgebühr** muss innerhalb von 90 Tagen ab der Einreichung einer Klage oder Widerklage gezahlt werden, bevor das ICDR die weitere Administration des Schiedsverfahrens fortsetzt, einschließlich des Verfahrens zur Schiedsrichterernennung.
 - Wird eine Fortsetzungsgebühr nicht innerhalb von 90 Tagen ab der Einreichung der Schiedsklage gezahlt, schließt das ICDR die Akte und benachrichtigt alle Parteien.
 - Wird die flexible Gebührentabelle für die Einreichung einer Widerklage verwendet, so wird die Widerklage dem Schiedsrichter nicht vorgelegt, bis die Fortsetzungsgebühr gezahlt ist.
- Die **Schlussgebühr** entsteht in allen Fällen, über die mündlich verhandelt wird, und ist im Voraus zu zahlen, wenn die erste mündliche Verhandlung anberaumt wird.
- Gebührenänderungen:** Gebühren können sich erhöhen, wenn sich die Klage oder Widerklage gegenüber der ursprünglichen Einreichung erhöht. Gebühren können sich reduzieren, wenn die Klage oder Widerklage vor der ersten mündlichen Verhandlung reduziert wird.
- In Fällen mit drei oder mehr Schiedsrichtern** fällt mindestens eine Einreichungsgebühr von \$2.875, eine Fortsetzungsgebühr von \$4.950 und eine Schlussgebühr von \$7.125 an.

Erstattungen – Flexible Gebührentabelle:

Unter Geltung der flexiblen Gebührentabelle werden **Einreichungsgebühren** und **Fortsetzungsgebühren** **nicht erstattet**, nachdem sie entstanden sind.

Schlussgebühr: Wird ein Fall verglichen oder zurückgenommen, bevor eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden hat, werden alle gezahlten Schlussgebühren ersetzt. Sofern jedoch das ICDR nicht mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Verhandlungstag von der Aufhebung informiert wird, bleibt die Schlussgebühr fällig und wird nicht erstattet.



Gebühren, die zusätzlich zu der Standard-Gebühren- und der flexiblen Gebührentabelle Anwendung finden

Gebühren für zusätzliche Parteien: Gebühren für zusätzliche Parteien werden wie oben beschrieben erhoben, und zusätzlich gilt:

- Gebühren für zusätzliche Parteien sind von der Partei zu zahlen, die die zusätzlichen Parteien benannt hat, egal ob Kläger oder Beklagter.
- Solche Gebühren übersteigen nicht 50% der Basisgebühr in diesen Gebührentabellen, außer dass das ICDR sich das Recht vorbehält, zusätzliche Gebühren zu erheben, wenn mehr als 10 einzeln vertretene Parteien beteiligt sind.
- Ein Beispiel für eine Gebühr für zusätzliche Parteien ist folgendes: Ein durch einen Anwalt vertretener einzelner Kläger erhebt Schiedsklage gegen zwei Beklagte, die jedoch von demselben Anwalt vertreten werden. Es entstehen keine Gebühren für zusätzliche Parteien. Werden jedoch die Beklagten von verschiedenen Anwälten vertreten oder vertritt sich ein Beklagter selbst, während der andere von einem Anwalt vertreten wird, wird dem Kläger eine zusätzliche Einreichungsgebühr von 10% berechnet. Wird der Fall bis ins Stadium der Fortsetzungsgebühr oder der Schlussgebühr fortgesetzt, werden dem Kläger auch weitere 10% dieser Gebühren berechnet.

Unvollständige oder fehlerhafte Klageeinreichung: Verweist die zugrundeliegende Schiedsvereinbarung nicht auf das ICDR oder die AAA, versucht das ICDR, die Zustimmung aller Parteien zu einer Verwaltung des Schiedsverfahrens durch das ICDR/die AAA zu erreichen.

- Wenn das ICDR nicht in der Lage ist, die Zustimmung aller Parteien zu einer Administration des Schiedsverfahrens durch das ICDR/die AAA zu erreichen, stellt das ICDR seine Tätigkeit ein und schließt den Fall. Das ICDR zahlt die Einreichungsgebühr an die einreichende Partei zurück, abzüglich des in der obigen Gebührentabelle genannten Betrags für fehlerhafte Klageeinreichungen.
- Parteien, die unvollständige Schiedsklagen oder Schiedsklagen einreichen, die in sonstiger Weise nicht mit den Einreichungsvoraussetzungen in den Regeln übereinstimmen, wird ebenfalls der oben genannte Betrag für fehlerhafte Klageeinreichungen berechnet, wenn sie es versäumen, die Aufforderung der AAA zu befolgen, den Fehler zu korrigieren, oder dazu nicht in der Lage sind.

Ausgesetzte Schiedsverfahren: In Fällen, die im gegenseitigen Einvernehmen für ein Jahr ausgesetzt werden, wird eine jährliche Aussetzungsgebühr von \$600 berechnet, die zu gleichen Teilen auf die Parteien verteilt wird. Weigert sich eine Partei, die festgesetzte Gebühr zu bezahlen, kann die andere Partei/können die anderen Parteien die vollständige Gebühr im Namen aller Parteien zahlen; anderenfalls wird das Schiedsverfahren geschlossen. Bevor ein Fall ausgesetzt wird, müssen alle Einreichungserfordernisse, einschließlich der Zahlung der Einreichungsgebühren, erfüllt sein.

Beschleunigtes Verfahren—Gebühren und Vergütung: Über die oben beschriebenen Gebühren hinaus fallen für die Einleitung eines Verfahrens nach dem Beschleunigten Verfahren keine weiteren Verwaltungsgebühren an. Die Vergütung des Schiedsrichters wird vom Administrator in Abstimmung mit dem Schiedsrichter unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles und des Streitwerts festgesetzt. Rückzahlungen sind für Fälle, die nach dem Beschleunigten Verfahren administriert werden, nicht vorgesehen.

Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen: Das ICDR behält sich vor, zusätzliche Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen zu erheben, die das ICDR über die in den ICDR/AAA-Regeln vorgesehenen Dienstleistungen hinaus erbringt und die aufgrund einer Vereinbarung der Parteien erforderlich werden.

Raummiete für mündliche Verhandlungen: Die oben beschriebenen Gebühren decken nicht die Kosten von Räumen für mündliche Verhandlungen, die zur Anmietung bereitstehen. Fragen Sie das ICDR oder die AAA nach der Verfügbarkeit und den Kosten.

Wenn Sie Fragen zu Schiedsverfahrenskosten und -Dienstleistungen haben, besuchen Sie unsere Webseite www.icdr.org oder wenden Sie sich an Ihr lokales ICDR-Büro.



Mediation—Verwaltungsgebührentabellen

Zur Einleitung einer AAA-administrierten Mediation und zur Ernennung eines Mediators ist ein nicht rückzahlbarer Vorschuss von \$250 zu zahlen, der mit den Kosten der Mediation verrechnet wird.

Die Kosten der Mediation basieren auf den stündlichen oder täglichen Mediationssätzen, die im ICDR/AAA-Profil des Mediators veröffentlicht sind. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von \$75 für jede vom Mediator abgerechnete Stunde für die Dienste des ICDR oder der AAA berechnet. Für eine Mediationssitzung wird eine Mindestgebühr für vier Stunden oder einen halben Tag berechnet. Daneben können die in Ziffer 16 der Internationalen Mediationsregeln genannten Auslagen anfallen.

Wird eine zur Mediation eingereichte Angelegenheit zurückgenommen oder der Rechtsstreit nach Einreichung eines Antrags auf Durchführung einer Mediation, aber vor der Mediationssitzung verglichen, betragen die Kosten \$250 (auf die der Vorschuss angerechnet wird) zuzüglich des entstandenen Mediatorhonorars. Diese Kosten trägt die antragstellende Partei, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Wenn Sie Fragen zu Mediationskosten und -Dienstleistungen haben, besuchen Sie unsere Webseite www.icdr.org oder wenden Sie sich an Ihr lokales ICDR-Büro.